

S a t z u n g

der Alt-Passauer Goldhaubengruppe e. V.

I. Name und Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alt-Passauer Goldhaubengruppe e. V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen und hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Beschaffung und die Pflege der stilechten Goldhaubentracht.
- (2) Das Tragen dieser Tracht bei passenden Anlässen.
- (3) Förderung der Brauchtumpflege und der Kameradschaft bei Zusammenkünften und Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Zugehörigkeit zum Verein

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins bekennt (siehe § 2, Abs. 2).
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes.
- (4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller der Grund nicht mitgeteilt werden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder benennen. **Näheres kann die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Ehrenordnung regeln.**

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zu erfolgen hat, ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied eine angemessene Frist von 4 Wochen zur Äußerung zu geben. Bis zur Beendigung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Mitglieds innerhalb des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Geldmittel

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung seines Beitrages verpflichtet.
- (3) Trägerinnen der Mädchen-Haube bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages befreit.
- (5) Spenden.
- (6) Reinerträge von Veranstaltungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Sie haben das Recht, sich an allen Beratungen, Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins nach den jeweils festgesetzten Bedingungen zu beteiligen. Sie haben die Pflicht, sich für die Vereinsziele tatkräftig einzusetzen, die Beiträge pünktlich zu leisten und den guten Ruf der Gruppe zu wahren. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in und 2, höchstens 4 Beisitzer/-innen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jede/-r hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt: Die/der 2. Vorsitzende ist dann vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Entscheidung zugewiesen sind. Er bildet Ausschüsse. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Verwaltung der Gelder obliegt dem/der Schatzmeister/-in.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- (a) Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (b) Satzungsänderung
 - (c) Auflösung des Vereins
 - (d) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - (e) Wahl von 2 Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von 3 Jahren. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung dazu muss 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. **Für Mitglieder, die dem Verein eine entsprechende Mitteilungsmöglichkeit, z. B. eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, genügt die Einladung in Textform.**
- Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, und zwar ebenfalls unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung.
- Ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie immer mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nicht die Auflösung beschlossen wird (s. § 12 der Satzung).
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 1 Woche vor dem Termin **in Textform** bekannt gegeben werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen – soweit vorhanden – in Geld umzusetzen.
- (4) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere der Brauchtumspflege im Raum Passau.**

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Passau, den